

§ 1.

Die Vorprüfung und die Hauptprüfung werden von Kommissionen vorgenommen, die aus Dozenten der Technischen Hochschule bestehen.

Zu den Prüfungen wird unbeschadet ihres akademischen Charakters durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung, im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen ein Regierungskommissar aus der Zahl der höheren technischen Beamten des Staats abgeordnet, der der Prüfungskommission als stimmberechtigtes Mitglied angehört.

§ 2.

Den Vorsitz in der Prüfungskommission führt der Abteilungsvorstand, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Die sonstigen Kommissionsmitglieder ernennt der Senat auf Vorschlag der Abteilung. Der Regierungskommissar wird dem Senat von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung, das die anderen beteiligten Ministerien in Sachen der Diplomprüfungen der Technischen Hochschule gegenüber vertritt, bezeichnet.

Die für ein bestimmtes Jahr bestellte Prüfungskommission behält ihre Amtsbefugnis bis eine neue Kommission ernannt ist.

Der Prüfungssekretär wird von dem Rektorat der Technischen Hochschule bestellt. Das weiter erforderliche Personal wird unter der Mitwirkung des Rektorats gewonnen.

Wechselt die Vorstandschaft der Abteilung zu Beginn des Winterhalbjahrs, so behält der abgehende Abteilungsvorstand, unter dessen Amtsführung über die Zulassung der Kandidaten entschieden worden ist, den Vorsitz in der Prüfungskommission.

§ 3.

Der Vorsitzende leitet die Prüfungsgeschäfte. Er beruft die Kommissionsmitglieder zu den Sitzungen; zur Teilnahme an diesen sind die Mitglieder verpflichtet.

Die Kommission beschließt nach einfacher Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit hat der Vorsitzende, der sonst nicht mitstimmt, die entscheidende Stimme.